

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf Ihre Mitwirkungspflichten hin. Bitte lesen Sie es sich sorgfältig durch, bei Rückfragen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterhaltsvorschusskasse. Auf der Internetseite des Main-Kinzig-Kreises www.mkk.de sind die Durchwahlnummern sowie die telefonischen Sprechzeiten hinterlegt.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist und nicht oder nicht mehr in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- keine sonstigen unterhaltsrelevanten Leistungen (z.B. Waisenbezüge) in der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung bezieht.

Darüber hinaus hat ein Kind ab dem zwölften Lebensjahr Anspruch, wenn es

- keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder der alleinerziehende Elternteil über monatliche Einkünfte in Höhe von mindestens 600,00€ brutto verfügt oder das Kind mit der Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen aus dem SGB II-Bezug ausscheidet.

Für Kinder in einer Berufsausbildung ist eine individuelle Anspruchsberechnung durchzuführen. Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn die Kinder oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels sind und sich seit mindestens 3 Jahren legal im Bundesgebiet aufhalten.

II. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem festgelegten Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Der ab dem 01.01.2024 geltende Mindestunterhalt nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVG in Verbindung mit dem BGB beträgt:

| ab 01.01.2024 | Mindestunterhalt | abzüglich Kindergeld | UVG-Leistung |
|--------------------------------|------------------|----------------------|--------------|
| für Kinder bis 5 Jahre | 480,00 € | 250,00 € | 230,00 € |
| für Kinder von 6 bis 11 Jahre | 551,00 € | 250,00 € | 301,00 € |
| für Kinder von 12 bis 17 Jahre | 645,00 € | 250,00 € | 395,00 € |

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergärten o. ä.),
- Einkommen/Rente, welches das Kind erhält (Waisenbezüge, Ausbildungsvergütung, Mini-Job etc.

III. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Monat gewährt werden, in dem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingetroffen ist. Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur unter den Voraussetzungen gem. § 4 UVG möglich.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung endet, wenn Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet (1 Tag vor dem 18. Geburtstag).

V. Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters Ihres Kindes für die gesamte Dauer des Leistungsbezuges

Folgende Tatsachen oder Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen:

- jede Eheschließung, auch wenn der Ehegatte nicht der andere Elternteil ist,
- das Eingehen einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft,
- jedes Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil.
- jedes Ausscheiden des Kindes aus der bisherigen häuslichen Gemeinschaft,
- jeder Wohnungswechsel (auch innerhalb des Main-Kinzig-Kreises),
- jede Änderung der Bankverbindung,
- jede Änderung des Aufenthaltstitels,
- jede Unterhaltszahlung des anderen Elternteils oder den Erhalt von unterhaltsrelevanten Leistungen,
- jede (neue) Betreuungsvereinbarung mit dem anderen Elternteil,
- den Aufenthalt des anderen Elternteiles, wenn er zuvor nicht bekannt war oder sich dessen Anschrift ändert,
- das Ableben des anderen Elternteiles/Stiefelternteils,
- die Beantragung und Bewilligung von Waisenbezügen für Ihr Kind,
- die Aufnahme oder Beendigung einer weiteren Schulausbildung oder Berufsausbildung des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr),
- eigenes Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen (ab dem 15. Lebensjahr)

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter. Mitteilungen an andere Behörden bzw. Dienststellen (z.B. Jobcenter / KCA) genügen nicht.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung erstattet, ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem UVG sind grundsätzlich von dem anderen Elternteil an das Land Hessen zu erstatten!

Die Leistungen müssen von Ihnen oder Ihrem Kind ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder während des Leistungsbezuges die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder, wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Sie werden daher auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. ALG II) angerechnet.

VIII. Wo kann ich Unterhaltsvorschussleistungen beantragen?

Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich und förmlich beantragt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen. Das schriftliche Antragsformular ist einzeln je Kind bei der Unterhaltsvorschusskasse des

Main-Kinzig-Kreises
Der Kreisausschuss
Jugendamt
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

einzureichen.